

BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2019.30 vom 1. Juli 2019

BS Appellationsgericht, 2019-07-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BEZ.2019.30

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2019.30 du 1 juillet 2019

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2019.30 del 1 luglio 2019

Erwägungen

E. 1

1.1 Der angefochtene Entscheid über die Rechtsöffnung ist ein nicht berufungsfähiger Endentscheid, weshalb die Beschwerde zulässig ist (Art. 319 lit. a in Verbindung mit Art. 309 lit. b Ziff. 3 der Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO, SR 272]). Zum Entscheid über die Beschwerde ist das Dreiergericht des Appellationsgerichts zuständig (§ 92 Abs. 1 Ziff. 6 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]). Die vorliegende Beschwerde wurde frist- und formgerecht eingereicht.

1.2 Mit der Beschwerde können die unrichtige Rechtsanwendung und die offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts gerügt werden (Art. 320 ZPO). Das Beschwerdegericht kann aufgrund der Akten entscheiden (Art. 327 Abs. 2 ZPO).

E. 2

2.1 Im erstinstanzlichen Verfahren machte der Schuldner mit Eingabe vom 25. Oktober 2018 geltend, er sei überzeugt, dass er die in Betreuung gesetzte Geldstrafe von CHF 400.■ bereits bezahlt habe (Eingabe des Schuldners vom 25. Oktober 2018, S. 5 f.). Diese Eingabe wurde dem Gläubiger mit Verfügung vom 31. Oktober 2018 zur Stellungnahme zugestellt. Mit Stellungnahme vom 26. November 2018 im Verfahren [...] des Zivilgerichts erklärt der Gläubiger ■ In diesem Verfahren SB.2013.53 verzichten wir auf die Restforderung von CHF 159.95.■ Weder aus den Eingaben des Schuldners noch aus den Eingaben des Gläubigers ist ersichtlich, wie sich die Forderung von CHF 449.95 auf CHF 159.95 reduziert hat. Dennoch kann die Erklärung des Gläubigers nach Treu und Glauben nicht anders verstanden werden, als dass die in Betreuung gesetzte Forderung im Umfang von CHF 290.■ untergegangen ist und der Gläubiger auf die Restforderung von CHF 159.95 verzichtet. Dafür, dass die in Betreuung gesetzte Forderung tatsächlich nicht mehr besteht, spricht auch das Verhalten des Gläubigers im Beschwerdeverfahren. Der Schuldner macht mit seiner Beschwerde geltend, das Rechtsöffnungsgesuch sei abzuweisen, weil der Gläubiger mit der in den Akten befindlichen Stellungnahme auf die Restforderung verzichtet habe. Die Beschwerde wurde dem Gläubiger zur schriftlichen Stellungnahme zugestellt. Der Gläubiger reichte keine Beschwerdeantwort ein. Für den Fall, dass er mit erwähnter Stellungnahme vom 26. November 2018 nicht hätte zum Ausdruck bringen wollen, dass die in Betreuung gesetzte Forderung teilweise untergegangen ist und er auf die Restforderung verzichtet hat, wäre zu erwarten, dass er dies mit einer Beschwerdeantwort klargestellt hätte.

2.2 Gemäss Art. 81 Abs. 1 SchKG ist das Rechtsöffnungsgesuch abzuweisen, wenn der Betriebene durch Urkunden beweist, dass die Schuld seit Erlass des Entscheids getilgt oder gestundet worden ist (Stahelin, in: Basler Kommentar, 2. Auflage, 2010, Art. 81 SchKG N 4). Tilgung ist jeder zivilrechtliche Untergang der Forderung, insbesondere auch der

Erlass (Stahelin, a.a.O., Art. 81 SchKG N 14 f.). Die Stellungnahme des Gläubigers vom 26. November 2018 ist eine Urkunde, die beweist, dass die in Betreuung gesetzte Forderung teilweise durch Erlass und teilweise aus anderen Gründen untergegangen ist. Folglich ist das Rechtsöffnungsgesuch abzuweisen.

E. 3

Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass die Beschwerde gutzuheissen, der angefochtene Entscheid aufzuheben und das Rechtsöffnungsgesuch abzuweisen ist.

Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens hat der Gläubiger gemäss Art. 106 Abs. 1 ZPO die Kosten des Rechtsöffnungsverfahrens zu tragen. Es ist nicht ersichtlich, dass der Untergang der in Betreuung gesetzten Forderung vom Schuldner und erst nach der Einreichung des Betreibungsbegehrens veranlasst worden wäre. Folglich kommt eine abweichende Kostenverteilung nach Art. 107 Abs.1 ZPO nicht in Betracht. Da die Beschwerde vollumfänglich gutgeheissen wird, hat der Gläubiger auch die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden in Anwendung von Art. 61 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 48 der Gebührenverordnung zum Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz (GebV SchKG, SR 281.35) auf CHF 165.■ festgesetzt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.